

Nach dem Urteil ist vor der Vollstreckung...

Hat man gegen den säumigen Schuldner nach langwierigem und teurem Gerichtsverfahren ein Urteil erstritten, dann ist noch lange nichts gewonnen.

Denn der Titel muss erst einmal vollstreckt werden. Und das kann dauern! Wenn nach Monaten dann die Mitteilung des Gerichtsvollziehers kommt, dass beim Schuldner nichts zu holen ist, dann weiß man, was es bedeutet, das „gute Geld dem schlechten hinterher zu werfen“.

Schuldnerschutz vor Gläubigerschutz: Das Gefühl, dass der Staat den Gläubiger bei der Durchsetzung seiner Forderung im Regen stehen lässt, trägt nicht. Während der Schuldnerschutz bei uns gesetzlich fest verankert ist, ist es dem Gesetzgeber vollkommen egal, ob der Gläubiger aufgrund des Forderungsausfalls zugrunde geht. Ähnliche „Schieflagen“ kennt man im Verhältnis Täterschutz und Opferschutz.

Hohe Pfändungsgrenzen: Schuldnerschutz erfolgt im wesentlichen durch die gesetzlichen Pfändungsfreigrenzen beim Einkommen. Ein alleinstehender Schuldner muss mindestens 1.000,- € netto verdienen, bevor sein Einkommen gepfändet werden kann. Ist der Schuldner verheiratet, steigt das pfändungsfreie Einkommen auf gut 1.300,- €, und zwar grundsätzlich auch dann, wenn der Ehegatte selbst verdient. Um das Einkommen des Ehegatten bei der Bemessung des Schuldner-Freibetrags zu berücksichtigen, muss erst wieder ein gesonderter Antrag bei Gericht gestellt werden.

KFZ und Fernseher sind tabu: Das Kraftfahrzeug und den neuen Großbildfernseher des Schuldners durch den Gerichtsvollzieher pfänden lassen? Weit gefehlt! Das Auto dient zur Erreichung der Arbeitsstelle. Und selbst ein gut ausgestatteter Markenfernseher mit Flachbildschirm gehört zwischenzeitlich zur „üblichen“ Ausstattung, die nicht der Pfändung unterliegt. Selbst wenn Kfz und Fernseher gepfändet werden könnten, wäre eine Verwertung durch den Gerichtsvollzieher so umständlich und kostspielig, dass am Ende kaum etwas für den Gläubiger übrig bleiben würde. Denn Pfändung bedeutet nicht etwa, dass der Gläubiger auf die gepfändeten Gegenstände selbst zugreifen darf. Vielmehr muss der Gerichtsvollzieher das Pfandgut in Beschlag nehmen, einlagern und dann öffentlich versteigern lassen.

Auch Vermieter müssen geduldig sein: Hat ein Wohnungsinhaber Anspruch auf Räumung seiner

Wohnung, so kann er sich ebenfalls auf ein langes Verfahren gefasst machen. Alleine durch die personelle Unterbesetzung des Gerichtsvollzugs dauert es vom Antrag auf Räumung bis zu dessen Ausführung gut und gerne 6 Monate. Während dieser Zeit darf sich der säumige Mieter über eine Verlängerung seiner „mietfreien“ Zeit die Hände reiben. Immerhin ist es hier nach einer aktuellen Gesetzesänderung zu einer kleinen Verbesserung gekommen: Der Vermieter kann jetzt eine Räumung nach „Berliner Modell“ beantragen, d.h. er darf die Sachen des Mieters selbst in Verwahrung nehmen. Der Gerichtsvollzieher tauscht dann nur das Schloss aus. Die kostspielige Beauftragung einer Spedition durch den Gerichtsvollzieher kann auf diese Weise vermieden werden.

Moskau-Inkasso & Co: Manch ein Gläubiger vertraut die Durchsetzung seiner Forderung einem Inkasso-Institut an, wird hier doch mit einer „professionellen“ Eintreibung geworben. Bei „Moskau Inkasso“ darf es dann auch ein bisschen mehr sein. Allerdings stoßen auch diese Unternehmen, egal wie sie sich nennen und mit welchen Methoden sie werben, schnell an ihre Grenzen. Denn wer gegen den Schuldnerschutz verstößt, verliert seine Lizenz und handelt sich zudem eine Strafanzeige wegen Nötigung ein.

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser: Für den Gläubigerschutz muss man selbst sorgen, und zwar am besten im Vorfeld des Vertrags. Der Vermieter wird keinen Mietvertrag mehr abschließen, ohne sich zuvor mittels Selbstauskunft und Gehaltsnachweis ein Bild von der Solvenz des Mieters gemacht zu haben. Lieferanten und Handwerker vereinbaren Vorauszahlungen, bevor sie liefern oder mit ihrer Arbeit beginnen. Verkaufte Ware wird nur unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung geliefert. Und wenn es doch mal einen Forderungsausfall geben sollte, sollte man den Fall zur Anzeige bringen. Denn wer bereits bei Vertragsschluss damit rechnen musste, etwas nicht bezahlen zu können, ist strafrechtlich gesehen ein Betrüger. So mach ein Schuldner hat bereits „Erfahrung“ mit solchen Vorstrafen gesammelt und wird angesichts des drohenden weiteren Strafverfahrens dann lieber doch zahlen. Weiterer Vorteil für den Gläubiger: Die Forderung geht in einem Insolvenzverfahren nicht verloren.

RA Jens Müller, Fachanwalt für Arbeitsrecht.

kanzlei • müller • kochel

rechtsanwalt jens müller dipl.-forstwirt univ.
fachanwalt für arbeitsrecht

Arbeitsrecht • Verkehrsrecht • Vertragsrecht

Mittenwalder Str. 5 Tel: +49 (0)8851/614 796
82431 Kochel a. See Fax: +49 (0)8851/924 70 71
www.mueller-kochel.de kanzlei@mueller-kochel.de